

Rechtsreport

Arbeitsrechtliche Kündigung wegen rassistischer Äußerung

Einem Arbeitnehmer, der sich grob menschenverachtend äußert, darf gekündigt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden.

Der Beschwerdeführer war Betriebsratsmitglied. Im Rahmen einer Auseinandersetzung während einer Betriebsratssitzung über den Umgang mit einem EDV-System betitelte er seinen dunkelhäutigen Kollegen mit den Worten „Ugah, Ugah!“, der ihn wiederum im Wortwechsel als „Stricher“ bezeichnete. Auch aufgrund dieses Vorfalls erhielt der Arbeitnehmer die außerordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Bereits vorher war er wegen weiterer einschlägiger Konflikte im Betrieb abgemahnt worden. Die Kündigung wurde von den Arbeitsgerichten als rechtmäßig erachtet, wogegen der Arbeitnehmer beim Bundesverfassungs-

gericht Verfassungsbeschwerde einlegte. Er rügte mit seiner Verfassungsbeschwerde unter anderem, dass sein Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzt sei. Dem ist das BVerfG nicht gefolgt.

Die Einschränkung der Meinungsfreiheit sei durch die arbeitsgerichtliche Bestätigung der Kündigung verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Stützt sich eine Kündigung wesentlich auf eine Äußerung des Arbeitnehmers, verlangt Art. 5 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung ihres Sinns. Auch überzogene, sogar ausfällige Kritik ist noch keine Schmähung, sondern darf als Kritik überspitzt ausfallen. Die hier vorliegende konkrete Situation, in der ein Mensch mit dunkler Hautfarbe direkt mit nachgeahmten Affenlauten angesprochen

wurde, sei jedoch nicht nur eine derbe Beleidigung, sondern auch eine rassistische Diskriminierung einer Person. Die Meinungsfreiheit trete dann zurück, wenn herabsetzende Äußerungen die Menschenwürde antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Denn es werde die Menschenwürde angetastet, wenn eine Person nicht als Mensch, sondern als Affe adressiert wird, und damit das in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ausdrücklich normierte Recht auf Anerkennung als Gleiche unabhängig von der „Rasse“ verletzt wird. Diese Wertung sei ebenso wie die im Rahmen der fristlosen Kündigung nach § 626 Abs. 1 BGB geforderte Gesamtwürdigung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

BVerfG Beschluss vom 2. November 2020, Az.: 1 BvR 2727/19 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-Ratgeber

(Erst-)verordnung nach SAPV

Die Berechnung palliativmedizinischer Beratungs-, Untersuchungs- und weiterer Leistungen nach der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wurde in den beiden GOÄ-Ratgebern „Palliativmedizinische Versorgung I“ und „Palliativmedizinische Leistungen II“ in Heft 14 und 16/2011 erläutert.

Eine adäquate palliativmedizinische Versorgung liegt uns allen am Herzen. Dazu gehört unter anderem auch die Verordnung der notwendigen Versorgung. Der „Verordnungsbogen spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)“ wird vom Arzt ausgefüllt, die Erkrankung, die Ausprägung und die Symptome entsprechend beschrieben sowie Art und Umfang der notwendigen SAPV entsprechend dargelegt.

Im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wurde mit der Nr. 01425 „Erstverordnung der spezialisierter ambulanter Palliativversorgung [SAPV] gemäß

der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 37b SGB V“ eine Leistung für das Ausfüllen der Erstverordnung geschaffen. Diese ist mit 27,80 € vergütet. Für die „Folgeverordnung zur Fortführung der spezialisierter ambulanten Palliativversorgung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 37b SGB V“ wurde die Nr. 01426 EBM eingeführt, die mit 16,70 € vergütet wird.

Um die **Erstverordnung einer SAPV** nach GOÄ zu vergüten, wäre der analoge Ansatz der Nr. 78 GOÄ denkbar. Die Kommentatoren nach Brück et al. (Rdnr. 5 zur Nr. 78 GOÄ, Seite 346.14) halten den analogen Ansatz der Nr. 78 GOÄ in dem Fall für möglich, wenn die Schwierigkeit der Erstellung eines solchen Behandlungsplans mit den in der Leistungslegende zu Nr. 78 genannten Anlässen vergleichbar sei. Beispielhaft werden dort eine schwere rheumatische Erkrankung oder

die Versorgung im Rahmen der Palliativmedizin genannt.

Die Nr. 78 GOÄ führt mit dem 2,3fachen Gebührensatz zu einer Vergütung von 24,13 €. Ist im Einzelfall das Erstellen einer Erstverordnung für SAPV bei einem Patienten deutlich schwieriger oder zeitaufwändiger, so kann dies durch angemessene Anhebung des Gebührensatzes oberhalb des 2,3fachen ausgeglichen werden. Die Berechnung beispielsweise mit dem 2,65fachen Gebührensatz (ergibt 27,80 €) oder mit dem 3,0fachen Gebührensatz (entspricht 31,48 €) erfordert eine patientenindividuelle Begründung auf der Rechnung.

Die **Folgeverordnung einer SAPV** könnte auch nach der Nr. 78 GOÄ analog erfolgen. Hier käme, je nach patientenindividuellem Aufwand, ggf. auch ein Gebührensatz unterhalb des Schwellenwertes in Frage. Bei einem Gebührensatz von 1,6fach würde sich ein Betrag von 16,79 € ergeben.

Dr. med. Anja Pieritz